



ERNEUERBARE ENERGIEANLAGEN

**Einnahmemöglichkeiten und
Gewinnchancen für Kommunen**

INHALT



Abkürzungsverzeichnis	2
1. Vorwort	3
2. EEG 2023 - Das Wichtigste in Kürze	4
3. Änderungen im EEG 2023 und in der PV-Freiflächenverordnung Sachsen	5
3.1 Vergütung mit 0,2 Cent/kWh	5
3.1.1 Regelungen für Neuanlagen für die Vergütung nach EEG 2023	5
3.1.2 Regelungen für Altanlagen für die Vergütung nach EEG 2023	6
3.1.3 Änderungen - § 2 EEG 2023	7
3.1.4 Änderungen - § 37 EEG 2023	7
3.1.5 Änderungen - EEG 2023 - weitere Neuregelungen	8
3.1.6 Wind im Wald (in Sachsen)	8-9
3.2 Photovoltaik-Freiflächenverordnung Sachsen	10-11
4. Weitere Einnahmemöglichkeiten für Kommunen	12
4.1 Gewerbesteuern	12
4.2 Einnahmen aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung an Betreiber	13
4.3 Kooperation zwischen Kommunen und Betreibern	14
4.4 Kommunale Projekte und Betreibergesellschaften	14
5. Herangehensweise für Flächenausweisungen	15-16
6. Sondernutzungsrechte (Gestattungsverträge)	17
7. Ersatzmaßnahmen	18-19
8. Ehrenamtliches Engagement - Unterstützung von Vereinen und Ehrenamt	19
9. Bürgerenergiegenossenschaften	20
9.1 Allgemeine Informationen	20-21
9.2 Beweggründe für Bürgerenergiegenossenschaft	21
9.3 Gründungsablauf	22
9.4 Geschäftsmodelle	23
9.4.1 Ansprüche an Geschäftsmodelle	23
9.4.2 Beispiele für Geschäftsmodelle - Stromproduktion aus Sonnen- und Windenergie, Wärme und Elektromobilität	23
9.4.3 Fördermöglichkeiten	23
9.5 Beispiel - Erfahrungen bei der PV-Anlagenplanung und Umweltplanung	24
9.5.1 Aufgabenstellung	24
9.5.2 Festlegung Kriterienset	25
9.5.3 Projektablauf	26
9.6 Beratungen / Informationen	26
10. Weiterführende Informationen	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB - Baugesetzbuch

BEG - Bundesförderung für effiziente Gebäude

BNetzA - Bundesnetzagentur

DNS - Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz

FHH - Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete

FNP - Flächennutzungsplan

FoStoG - Fondstandortgesetz

KoMoNa - Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele
in Strukturwandelregionen

NatSchG - Naturschutzgesetz

PPA - Power Purchase Agreement (Direktvermarktungsvertrag)

PV - Photovoltaik

PVFVO - Photovoltaik-Freiflächenverordnung

SächsLPIG - Sächsische Landesplanungsgesetz

SMEKUL - Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft

SPA-Gebiete - Special Protection Areas (Vogelschutzgebiete)

UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

WEA/ WKA - Windenergieanlage/ Windkraftanlage

WHG - Wasserhaushaltsgesetz



1. VORWORT

Der Energiesektor hat im Lausitzer Braunkohlerevier und somit im Landkreis Görlitz eine lange Tradition. Jahrzehntlang wurde die Landschaft, aber auch das ökonomische Gefüge, vom Kohleabbau und den damit verbundenen Infrastrukturen maßgeblich geprägt. Der Strukturwandel und der gesetzlich verankerte Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 stellen die Region und ihre Kommunen vor neue Herausforderungen.

Im Zuge des Wandels rücken erneuerbare Energien, wie Wind- und PV-Anlagen, vermehrt in den Vordergrund. Für die aktuelle wie auch langfristige Versorgung der Bevölkerung, der einzelnen Kommunen sowie den ansässigen Unternehmen mit bezahlbarer, vor Ort erzeugter Energie, braucht es tragfähige Lösungen. An diesen Prozess sollen nicht nur Energieversorgungsunternehmen und Projektentwickler für EE-Anlagen involviert werden, sondern müssen ebenso die Gemeinden des Landkreises aktiv einbezogen werden.

Ein zentrales Steuerungsinstrument der Bundesregierung für die Förderung der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), welches zum einen den Ausbau regelt, aber auch Anreize für Kommunen schafft, Wind- und Sonnenenergie gegenüber den fossilen Energien zu bevorzugen. Mit der Gesetzesnovellierung, die zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, gelten weitere Maßnahmen, auf die nachfolgend genauer eingegangen wird.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, einen Anstoß für eigene Ideen bei der Ansiedlung und Umsetzung von EE-Anlagen zu geben und die Entwicklung vor Ort voranzutreiben. Neben dem Klimaschutz sind insbesondere Wertschöpfungsaspekte Gründe, sich für den Ausbau erneuerbarer Energien einzusetzen und die Akzeptanz vor Ort zu stärken.

(Quellen:

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Windenergie_und_Kommunen.pdf)

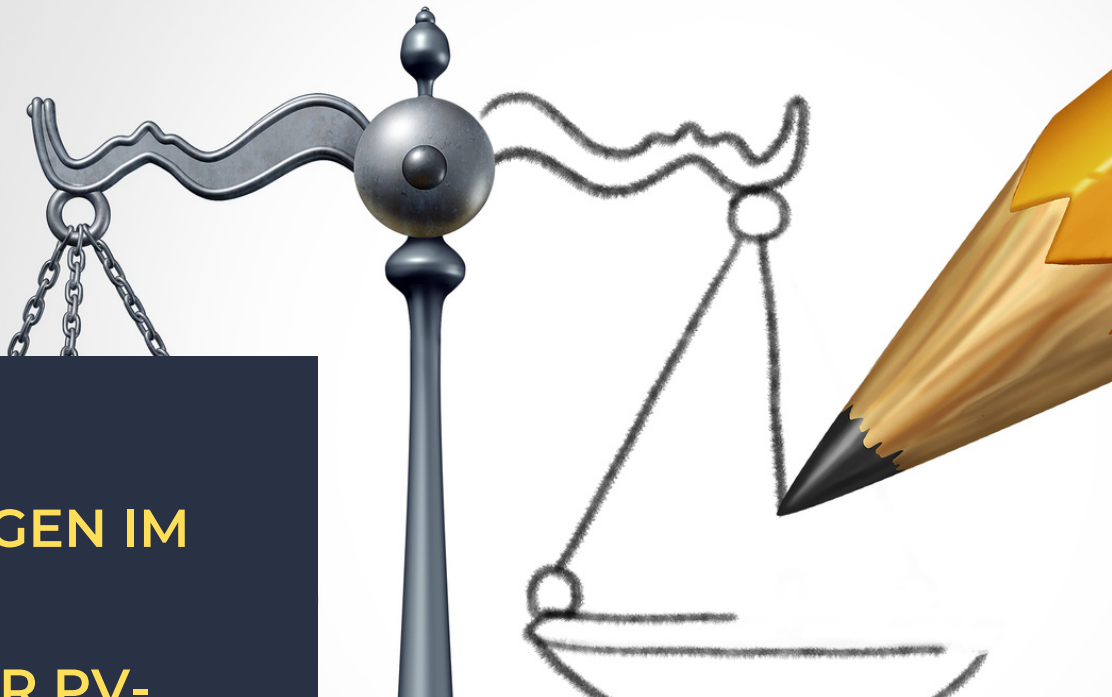
Die Ausführungen des vorliegenden Konzepts sollen den Kommunen und der hier lebenden Bevölkerung Ideen und Anreize geben, um von dem anstehenden Wandel zu profitieren und die Weichen für die regionale Wertschöpfung zu stellen. So bietet das Vorhandensein von grün erzeugter Energie nicht nur Vorteile in eigener Sache, sondern ist auch ein bestimmendes Standortkriterium für zukunftsweisende Unternehmen. Dadurch entsteht für die Kommunen ein Standortvorteil in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht, wodurch der Landkreis Görlitz als Energieregion nachhaltig gestärkt wird.



2. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), welches im Jahr 2000 erstmals in Kraft getreten ist und seitdem stetig angepasst wurde, setzt auf den Ausbau erneuerbarer Energien als wesentlichster Punkt der Energiewende. Das EEG 2023 ist Teil des „Osterpakets“ der Bundesregierung und richtet sich dabei erstmals auf das Erreichen des 1,5-Grad-Ziels gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen aus. Neben der Begrenzung der Erderwärmung, sind die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie der Ausbau des Anteils an erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80% die zentralen Ziele. Weitere wichtige Bestandteile zielen auf den Stromnetzausbau sowie den Zubau von Offshore-Windenergie-Anlagen.

Außerdem soll das Wind-an-Land-Gesetz dafür sorgen, dass die potenziellen Flächen für Windkraftanlagen ausgeweitet und entsprechende Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Zudem ergibt sich für Kommunen ab 2023 eine bessere finanzielle Beteiligung bei Windenergie. Wodurch die Akzeptanz des Ausbaus von Erneuerbaren vor Ort weiter gefestigt werden soll. Weitere Impulse, um die lokale Verankerung der Energiewende zu stärken, sind die vereinfachte Realisierung von Bürgerenergie-genossenschaften sowie deren Projekte und die höheren Vergütungssätze für Solaranlagen. Außerdem wird die EEG-Umlage ab 2023 nicht nur dauerhaft auf null gesenkt, sondern vollständig abgeschafft sowie die verbleibenden Umlagen vereinfacht.



3. ÄNDERUNGEN IM EEG 2023 UND IN DER PV- FREIFLÄCHENVER- ORDNUNG SACHSEN

3.1 Vergütung mit 0,2 Cent/kWh

3.1.1 Regelungen für Neuanlagen für die Vergütung nach EEG 2023

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von erneuerbaren Energien ist im § 6 EEG 2023 geregelt. § 36k EEG 2021 wird dadurch aufgehoben. Die Anlagenbetreiber sind nun aufgefordert, Kommunen, die von der Errichtung ihrer Anlagen betroffen sind, finanziell zu beteiligen. Das gilt sowohl für Windenergieanlagen (WEA) an Land als auch für Photovoltaik auf Freiflächen, die in die EEG-Vergütung fallen.

Als finanzielle Beteiligung dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge in Höhe von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde Strom angeboten werden. Für Windkraftanlagen gilt dabei eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt.

Als Betroffene gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die PV-Anlage befindet. Im Falle von Windenergieanlagen gelten Gemeinden als betroffen, wenn sich die Anlage auf dem Gemeindegebiet bzw. innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der jeweiligen Anlage befindet. Für die zusätzlichen Einnahmen bestehen keine Zweckbindungen, keine Kreisumlagepflicht sowie keine Berücksichtigung im Rahmen des Finanzausgleiches.

Für die generierten Einnahmen auf Grundlage des § 6 EEG 2023 gilt das Prinzip Brutto ist gleich Netto, d.h. bei den Einnahmen durch die 0,2 Cent/kWh kommt der Ertrag vollständig der Gemeinde zugute.

Wenn der Gemeinde Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Betreiberfirmen entstehen, dann besteht hier eine Umlagepflicht, so dass aus jedem erzielten Euro Gewerbesteuer nur etwa 25 % bei der Gemeinde verbleiben.

WICHTIG ist, dass der Anlagenbetreiber diese Kosten gegenüber den Netzbetreibern geltend machen kann, d.h. der Bund und schlussendlich der Steuerzahler tragen die Kosten. Für den Anlagenbetreiber entstehen keine Kosten, er erhält ZUSÄTZLICH eine Aufwandsentschädigung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Webseite der Rechtsanwälte Petersen, Hardraht und Pruggmayer, die sich ausführlich mit dem Direkterlös für Gemeinden nach EEG-Änderung befassen: <https://is.gd/r1jGxB>

3.1.2 Regelungen für Altanlagen für die Vergütung nach EEG 2023

Von großer Bedeutung ist das Alter der Anlagen. Die Regelungen für Altanlagen sind ebenfalls im § 6 EEG 2023 niedergeschrieben. Diese sind für alle Windenergie- und Freiflächenanlagen gültig, die in die EEG-Vergütung fallen. Es gelten die identischen Bestimmungen wie bei Neuanlagen.

Folgendes ist zusätzlich zu beachten:

- Die Vergütung (besser Rückvergütung durch Netzbetreiber) erfolgt in der Regel nur in der Zeit von 20 Jahren (Zeitraum der EEG-Vergütung).
- Nach Ablauf des Zeitraums sind individuelle Verhandlungen notwendig, wobei weiterhin die Obergrenze von 0,2 Cent/kWh gilt.
- Von großer Bedeutung ist das Alter der Anlagen, denn wenn der Betreiber in absehbarer Zeit ein Repowering durchführen möchte und auf die Zustimmung der Gemeinde angewiesen ist, stehen die Chancen für Neuverhandlungen entsprechend gut.

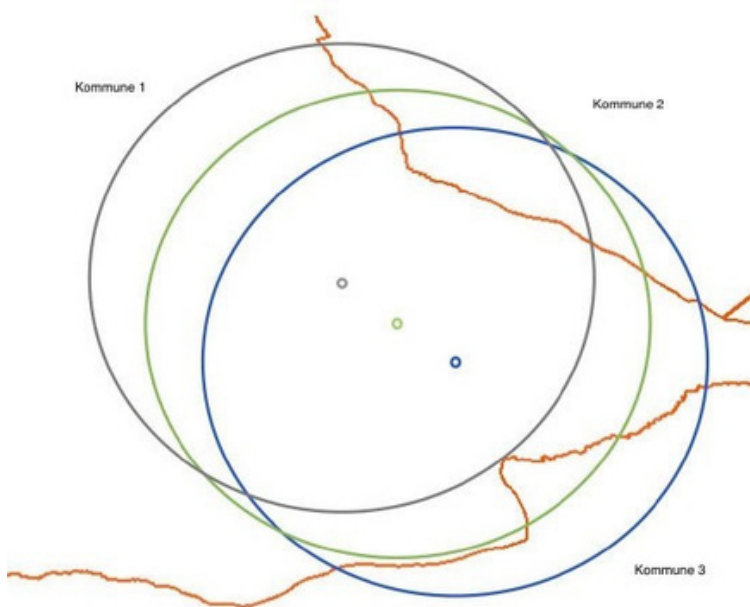
In den nachfolgenden Abbildungen ist eine Beispielrechnung zum § 6 EEG 2023 zu sehen. Jeder der drei dargestellten Punkte stellt eine WEA dar. Der farblich passende Kreis zeigt den 2.500 m Umkreis um die Turmmitte der jeweiligen WEA.

Überstreicht die Kreisfläche einer WEA mehrere Kommunen, werden die Vergütungen aus dem § 6 EEG anteilig ausgeschüttet, was beispielhaft in der untenstehenden Tabelle dargestellt ist.

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Sächsischen Energieagentur GmbH:

Überblick über aktuelle Teilhabemöglichkeiten und absehbare Änderungen im EEG:
<https://is.gd/Gcpw2o>

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten bei Windenergieanlagen: <https://is.gd/e726Mz>



Jährlicher Ertrag pro WEA: 15.000.000 kWh
 Entspricht Beteiligung i. H. v.: 30.000 €/WEA/a

	Kommune 1	Kommune 2	Kommune 3
WEA Blau	78%	10%	12%
	23.348 €	3.002 €	3.650 €
WEA Grün	88%	10%	2%
	26.255 €	3.083 €	662 €
WEA Grau	89%	11%	0%
	26.584 €	3.416 €	- €
Summe	76.188 €	9.500 €	4.312 €

Beispielrechnung nach § 6 EEG

Abbildung aus "Überblick aktuelle Teilhabemöglichkeiten und absehbare Änderungen im EEG", 28.04.2022, Sebastian Breitlauch, Sächsische Energieagentur GmbH

3.1.3 Änderungen - § 2 EEG 2023

Im § 2 EEG 2023 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien definiert. Die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen (Windenergie- und Photovoltaikanlagen) liegen nicht nur im überragenden öffentlichen Interesse, sondern dienen ebenso der öffentlichen Sicherheit. Abgesehen von den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung, sollen die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Schutzgüterabwägung haben, bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist.

Nicht jede bestehende Regelung muss zusätzlich abgewogen werden. Dies betrifft z. B. im Bereich von Wasserschutzgebieten oder Naturschutzgebieten geltende Verbote für die Errichtung von baulichen Anlagen, im Baurecht z. B. bestehende Festsetzungen in B-Plänen oder im Raumordnungsrecht Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz: Ziele der Raumordnung; verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums).

Bei Abwägungsentscheidungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen gegenüber anderen Schutzgütern, wie:

- Schutz von seismologischen Stationen, Radaranlagen,
- Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild,
- Denkmalschutz,
- Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht

Im Bereich des Denkmalschutz wird auf den Erlass des SMR vom 12.01.2023 Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes verwiesen: Berücksichtigung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der durch Artikel 1 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) eingeführten Fassung, bei der Genehmigung von Solaranlagen an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://is.gd/cR8gAl>

In Ausnahmefällen, z.B. beim Vorliegen besonderer, atypischer Umstände, wie der Landes- und Bündnisverteidigung, kann dieser Vorrang überwunden werden.

Überragendes öffentliches Interesse:

Weitere Informationen liefert das KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: <https://is.gd/dXd157>

Schutzgüter:

Mehr zu Schutzgüter finden Sie auf der Webseite der Bundesnetzagentur: <https://is.gd/kQRnTw>

3.1.4 Änderungen - § 37 EEG 2023

Im § 37 EEG 2023 sind die Anpassungen für sonstige Freiflächensolaranlagen ab dem 01.01.2023 geregelt.

§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 – Freiflächen-Solaranlagen:

- 500-m-Seitenrandstreifen längs von Autobahnen oder Schienenwegen (statt bisher 200 m)
- Floating-PV auf künstlichen Gewässern / erheblich veränderten Gewässern (Beachtung § 36 Abs. 3 WHG)

§ 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 besondere Solaranlagen:

- Agri-PV auf Ackerland, Grünland, Dauerkulturen/mehnjährige Kulturen
- Moor-PV (Wiedervernässungs-PV)
- Parkplatz-PV

Für die Genehmigung, den Bau und eine mögliche Förderung von Freiflächenanlagen bedeuten die Änderungen im EEG 2023 folgendes:

Die oben aufgeführten Projekte werden mit der Novellierung ebenfalls bei der EEG-Vergütung berücksichtigt, was in den vergangenen Jahren nur sehr begrenzt der Fall war (z.B. wegen des Schutzes von Ackerflächen).

Im Norden des Landkreises Görlitz sind die Böden weniger ertragreich, daher ist es durchaus interessant für Agrarbetriebe und eben auch für die betreffenden Kommunen (Agri-) PV-Anlagen zu planen (s. Kapitel 3.2.).

Perspektivisch sind für den Landkreis auch PV-Flächen an Autobahnen (BAB 4) oder zweigleisigen Bahntrassen (Niederschlesische Magistrale etc.) interessant (s. Kapitel 3.1.5).

Solaranlagen des ersten und zweiten Segments:

Das sogenannte „erste Segment“ umfasst alle Freiflächen- und Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind. Das „zweite Segment“ beinhaltet alle Aufdachanlagen. Also Anlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.

Näheres zu den Begriffsbestimmungen rund um das EEG 2023 finden Sie unter buzer.de: <https://is.gd/bR5cR4>

3.1.5 Weitere Änderungen und Neuregelungen im EEG 2023

Im EEG 2023 sind weitere Neuregelungen enthalten, die sich auf folgende Punkte beziehen:

- für Anlagen mit einer Leistung größer als 1 Megawatt ist eine EEG-Förderung vorgesehen.
- Bei Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) sind Anlagen bis 100 MWp EEG förderfähig - hier als Ausnahme wegen der Dringlichkeit des EE-Ausbaus.
- Eine baurechtliche Privilegierung erfolgt im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b und Nr. 9 BauGB.
- Windenergie ist in Nr. 5 BauGB geregelt.

Die Änderungen im BauGB betreffen Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf 200 m Seitenrandstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 2b Allgemeines Eisenbahngesetz). Bei diesen Projekten ist kein B-Plan notwendig.

Die genannten Schienenwege müssen mindestens zwei Hauptgleise aufweisen. Das übergeordnete Netz als Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ist das regelspurige Eisenbahnnetz - <https://is.gd/8FHORI>

Sächsische Projekte können sich an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments beteiligen. Solaranlagen des „ersten Segments“ sind jede Freiflächenanlage und jede Solaranlage auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist.

Entsprechende Details sollten mit dem möglichen Projektentwickler/ -betreiber besprochen werden.

Weitere Informationen unter:

- <https://geoportal.sachsen.de>
- <https://rapis.sachsen.de/>

3.1.6 Wind im Wald (in Sachsen)

Mit dem „Windenergie-an-Land-Gesetz“ werden den Bundesländern die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Bisher sind bundesweit 0,8 % der Landesfläche für WEA an Land ausgewiesen. Allerdings sind nur 0,5 % tatsächlich verfügbar. Durch die verbindlichen Flächenziele müssen die Länder bis Ende 2032 2 % der Flächen für Windenergie ausweisen. Das „Windenergie-an-Land-Gesetz“ bildet damit die Grundlage für Wind im Wald.

In Sachsen besteht ab diesem Jahr die Möglichkeit, Windenergieanlagen (WEA) unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zu errichten. Mit dieser Flexibilisierungsoption ist nach SächsLPIG die Windenergie auch außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (z.B. im Wald) nicht mehr ausgeschlossen.

Waldflächen erfüllen jedoch wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat im Rahmen der Waldfunktionenkartierung alle Waldflächen erfasst und bewertet.

Die bereitgestellten GIS-Daten dienen vorrangig als Grundlage für Waldbesitzende, Vorhabenträger, Städte und Gemeinden sowie Behörden zur Feststellung der Standorteignung von Waldflächen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG.

Eine Übersichtskarte für Sachsen ist unter folgendem Link zu finden:

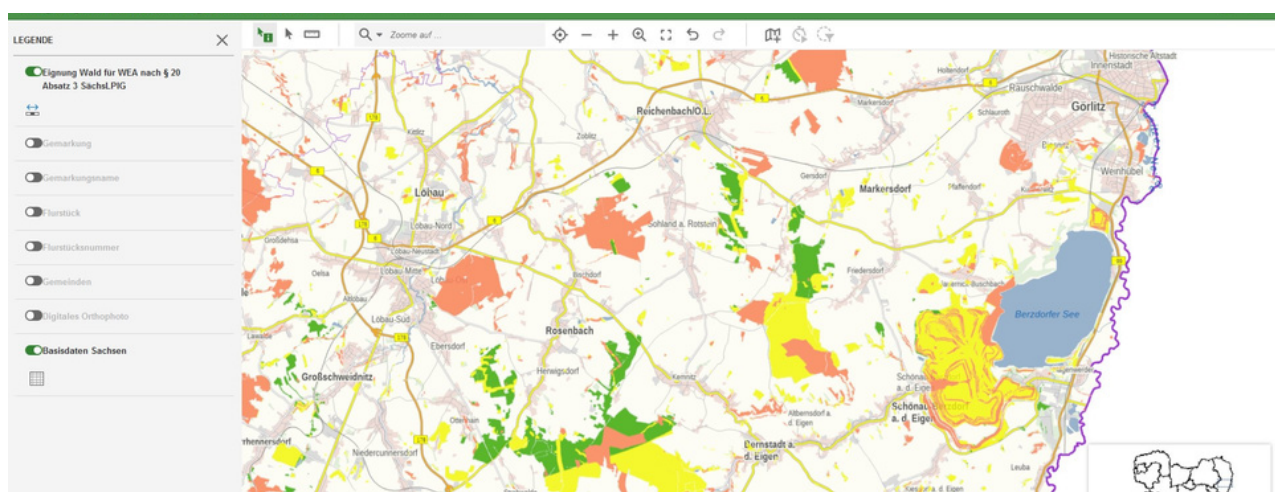
https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/wea_wald_kategorien

Die Übersichtskarte enthält keine Abstandsregeln von Siedlungen zu Windkraftanlagen. Die Prüfung der Abstandsregeln wird einzelfallbezogen durchgeführt und mit den entsprechenden Genehmigungsbehörden abgestimmt.

Die Darstellung enthält lediglich eine Prüfung, ob eine Waldfläche unter forstrechtlichen, naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Kriterien geeignet ist.

Weitere Belange, wie z. B. Siedlungsabstände, militärische Belange, raumordnerische Belange, geotechnische Belange sind nicht geprüft worden.

(Siehe Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien, Zweite Gesamtfortschreibung, Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien).



Auszug aus der Übersichtskarte für Sachsen

Die Abbildung zeigt einen Auszug aus der Übersichtskarte für Sachsen und gibt die Eignung des Waldes für WEA nach einer Farbskala an.

Kategorien von Wind (in Sachsen)

Kategorie A

- alle Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Wald, stehen für Wind-im-Wald - Projekte im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nicht zur Verfügung

Kategorie B

- standortbezogene Einzelfallprüfung erforderlich
- Flächen, die bestimmte Waldfunktionen erfüllen
- Stehen für Projekte im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nur im Einzelfall nach Überprüfung durch die Forstbehörden zur Verfügung
- etwa 25 Prozent des Gesamtwaldes

Kategorie C

- grundsätzlich als Standort geeignet
- etwa 10 Prozent des Gesamtwaldes in Gebieten ohne Restriktionen
- Einige Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Anlagen.

3.2 Photovoltaik-Freiflächenverordnung Sachsen

Die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) existiert seit dem Jahr 2021 und öffnet PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten Sachsens für die EEG-Förderung (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Bst. h (Ackerland) und i (Grünland)). Als benachteiligte Gebiete gelten Flächen, die schwächere landwirtschaftliche Erträge liefern, da beispielsweise die klimatischen Bedingungen ungünstig sind oder die Bodenqualität im Vergleich zu anderen Flächen schlechter ist. Alternativ lassen sich diese Flächen schwerer bewirtschaften, weil sie zum Beispiel an Berghängen liegen. Welche Fläche als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen wird, wird nach EU-Recht geregelt. Aktuell sind rund 50 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland als benachteiligte Gebiete deklariert. Seit der Reform des EEG 2017 können die Bundesländer selbst entscheiden, ob sie Acker- und Grünflächen in den benachteiligten Gebieten für den Bau von PV-Anlagen freigeben.

Nähere Auskünfte liefert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWKI): <https://is.gd/CFQweT>

Um eine übermäßige Inanspruchnahme von Flächen zu verhindern, wurden wie in den anderen Bundesländern auch in Sachsen landesspezifische Zuschlagsgrenzen erlassen. In Sachsen ist ein Zuschlag nur möglich, wenn alle Anlagen zusammen nicht mehr als 180 Megawatt pro Kalenderjahr an Leistung besitzen. Ausgenommen davon sind Naturschutzgebiete und Nationalparks sowie in Sachsen auch Natura-2000-Gebiete und nationale Naturmonumente. Die sogenannten „FFH-Gebiete“ und „SPA-Gebiete“ sind Teil des Natura-2000-Schutzgebietenetzes.

Nicht nur Anlagenbetreiber und Flächen-eigentümer, sondern auch Kommunen werden von der PVFVO profitieren, da sich so mehr potenziell förderfähige Flächen ergeben.

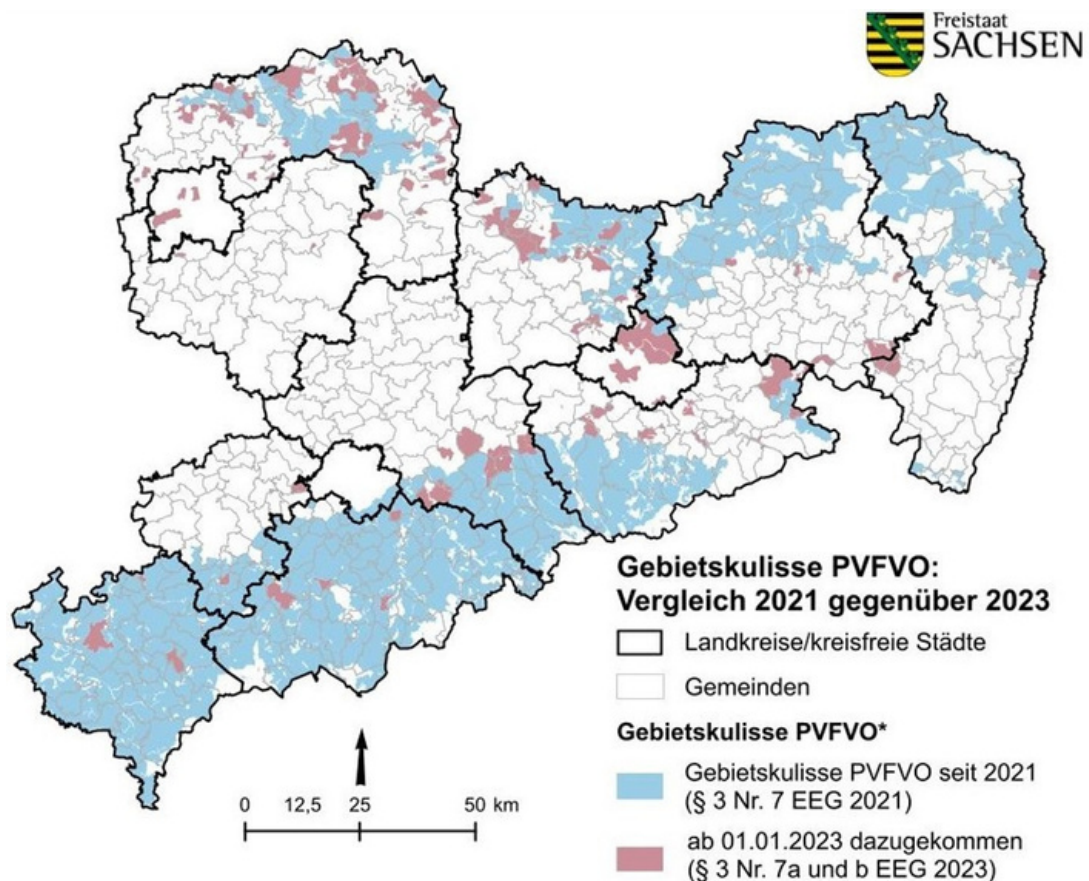
Im August 2023 wurde außerdem das Solar-Paket 1 beschlossen. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://is.gd/PT63mt>

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Gebietskulisse für die PVFVO in Sachsen. Im Landkreis Görlitz ist vor allem der Norden für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aufgrund der sandigen Böden und die damit verbundene schlechte Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung prädestiniert.

Weiterführende Informationen über die PVFVO sind unter folgenden Links abrufbar:

SMEKUL: <https://is.gd/9O0D6s>

Rechtsanwälte Petersen, Hardraht und Pruggmayer: <https://is.gd/O4AinE>



4.

WEITERE EINNAHME-MÖGLICHKEITEN FÜR KOMMUNEN



4.1 Gewerbesteuern

Gemeinden haben grundsätzlich Anspruch auf die Erhebung von Gewerbesteuer, wenn sich eine PV- oder Windenergieanlage auf dem Gemeindegebiet befindet. Befindet sich der Anlagenbetreiber vor Ort, erhält die jeweilige Kommune 100 % der Gewerbesteuereinnahmen sowie die Einnahmen aus der Einkommensteuer. Ist der Betreiber außerhalb der Gemeinde ansässig, erfolgt eine Aufteilung der Gewerbesteuer. Seit 2021 gelten bundesweit neue Maßstäbe für die Zerlegung der Gewerbesteuer zugunsten der Standortgemeinde:

Mit Verabschiedung des Fondsstandortgesetzes (FoStoG) im April 2021 hat der Bundestag u.a. eine Änderung zu der in § 29 GewStG geregelten Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen implementiert. Diese Änderung betrifft den Gewerbesteuermessbetrag von Wind- und Solar-Anlagen.

Bisher wurde der Gewerbesteuermessbetrag im Verhältnis 70:30 aufgeteilt, wobei 70% auf die Sachwerte entfielen und 30% auf die Arbeitslöhne an allen Standorten. Da an den Projekt-Standorten meist keine Mitarbeiter der Projektgesellschaft beschäftigt sind, führte die alte Regelung folglich zu einer Aufteilung des Messbetrags in 70:30.

Die neue Fassung des § 29 GewStG sieht nun eine Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages in 90:10 zugunsten der Standortgemeinde vor. Darüber hinaus wurde der Bemessungsmaßstab dahingehend angepasst, dass nicht mehr das Sachanlagenvermögen als Berechnungsgrundlage dient, sondern die installierte Leistung. So wird vermieden, dass nach der Abschreibungsperiode keine Gewerbesteuer mehr am Anlagenstandort anfällt.

Grundsätzlich kann immer mit den jeweiligen Anlagenbetreibern und zuständigen Finanzämtern gesprochen werden.

Eine lineare Abschreibung ist grundsätzlich möglich und kann auch (bei seriösen Betreibern) durchgesetzt werden. Damit sind die anfänglichen Abschreibungen deutlich geringer und es kann von Beginn an mit Gewerbesteuereinnahme gerechnet werden.

Weiterführende Informationen:

<https://solarblick.de/solar-abc/gemeinde-interessen/>

<https://www.leka-mv.de/gewerbesteuer/>

Zusätzliche Steuereinnahmen können durch die Gemeinde generiert werden, wenn für den Bau und Betrieb der Anlagen regionale Unternehmen beauftragt werden.

4.2 Einnahmen aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung an Betreiber

Weitere Einnahmen für Kommunen können durch den Flächenverkauf, Vermietung und Verpachtung an den Anlagenbetreiber generiert werden.

Meist erfolgt eine vertragliche Überlassung des Grundstücks vor Planung und Genehmigung der EE-Anlage. In diesem Fall wird eine Gebühr für die Standortsicherung vom Projektentwickler erhoben. Dagegen können Flächen für EE-Anlagen an Projektentwickler verpachtet werden. Dabei ist der Pachtzins an den Anlagenbetrieb gebunden. Während der Betriebszeit erhält die Kommune eine Vergütung nach einem vereinbarten Prozentsatz für den, von der Anlage erzeugten Umsatzes. Die Pachtzahlung erhält der Grundstückseigentümer (Kommune oder Privateigentümer).

Für die Flächen benötigte Begleitinfrastruktur werden Sondernutzungsrechte (s. Kapitel 6) eingeräumt und mit den Anlagenbetreibern vertraglich vereinbart. Diese sind beispielsweise für die außergewöhnliche Nutzung von Abstandsflächen, Straßen oder zusätzlich notwendiger Herrichtung eben dieser für den Bau, die Wartung oder den Rückbau von EE-Anlagen. Ebenso sollte die Straßennutzung inkl. Straßensanierung sowie der geordnete Rückbau geregelt werden. Zu beachten ist, dass die Preise pro Quadratmeter benutzte Fläche/ EE-Anlage über einen definierten Zeitraum (bis zu 30 Jahre) festzuschreiben sind.

Für die Durchführung von Kabeltrassen von den EE-Anlagen zum zugeordneten Einspeisepunkt fallen für den Projektentwickler Durchleitungsgebühren an. Für eine effektive Verlegung der benötigten Kabelleitungen bieten sich die vorhandenen gemeindlichen Straßen am besten an, was den Kommunen zusätzliche finanzielle Verhandlungspotenziale bietet.

Vorgehensweise bei Flächensuche (stark idealisiert):

- Überlegung, wo Wind/PV -Potentialflächen sein können, Informieren der Flächeneigentümer und Bildung einer Gemeinschaft (Flächenpool)
- Überzeugung der Flächeneigentümer von der Vorgehensweise des Verfahrens
- Bauleitplanung nach Wunsch der Gemeinde (Flächengröße/Anzahl Anlagen...)
- Suchen der größtmöglichen Bürgerakzeptanz

4.3 Kooperation zwischen Kommunen und Betreibern

Mithilfe einer Kooperationsvereinbarung mit den Anlagenbetreibern können Kommunen stärkeren Einfluss auf Planung, Anlagenkonfiguration sowie Flächen für entstehende Ausgleichsmaßnahmen nehmen. So besteht die Möglichkeit zusätzliche Einnahmen, z.B. durch die Abrechnung realisierter Vorhaben, zu generieren. Gleichzeitig sollten die Bürgerinnen und Bürger sowie die angrenzenden Gemeinden einbezogen werden.

Weiterhin steht eine Übersicht im Geoportal Landkreis Görlitz für Kommunen zur Verfügung, um mögliche Brachflächen, wie beispielsweise Altindustrieflächen, zu suchen und speziell für EE-Anlagen zu empfehlen. Die Nutzung von Brachflächen ist der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, bei denen ggf. eine Schutzgüterprüfung getroffen werden muss, vorzuziehen.

Link zum Geoportal:
Übersicht der Brachflächen im LK Görlitz
<https://www.gis-lkgr.de/?permalink=2RfTCSil>

- Einbeziehung der Bürger und angrenzende Gemeinden – Finanzierungsmodell als Festgeldanlage mit Festzins
- Pachteinahmen

Zusätzliche Einnahmen generieren
> beispielsweise notwendige Brachen revitalisieren > kostenlos, eigentlich „Geld sparen“//Lebensqualität erhöhen

4.4 Kommunale Projekte und Betreiber-gesellschaften

Für Kommunen könnte im Zuge des EE-Ausbaus und bei der Verfügbarkeit geeigneter Flächen auch ein eigenes kommunales Projekt oder die Beteiligung an einer Betreiber-gesellschaft interessant werden. Das Projekt kann dabei als Bestandteil eines regionalen Energiekonzepts dienen. Die Kommune erhält dadurch ein Mitentscheidungsrecht über die Art der Energieerzeugung, Standortwahl und Gestaltung der Anlagen.

Gleichzeitig erfolgt unter den Projektbeteiligten eine Aufteilung der Kosten für die Planung, den Bau der Zuwegung und Fundamente, die Netzanbindung und die zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen.



5. HERANGEHENS- WEISE FÜR FLÄCHENAUS- WEISUNGEN

In diesem Kapitel werden alle planungsrechtlichen Belange vorgestellt, die relevant sind. Für PV-Anlagen gilt, dass diese weitestgehend über die kommunale Bauleitplanung geregelt werden. Eine Ausnahme bilden baurechtlich privilegierte Bereiche. Grundsätzlich unterliegt die kommunale Bauleitplanung aber auch hier gewissen Restriktionen, wie Naturschutzrecht, Wasserrecht, Waldrecht und Raumordnungsrecht.

In Bezug auf die Windenergie sollten die beiden Ausbauschienen betrachtet werden:

1. Regionalplanung in Sachsen zur Umsetzung der Vorgaben des WindBG bis Ende 2027
2. zur weiteren Beschleunigung des Ausbaus
 - a) Flexibilisierungsregelung im § 20 Abs. 3 SächsLPlG, die nur für Projekte, aber nicht für kommunale Bauleitplanung gilt und
 - b) die ab dem 14.01.2024 geltende Regelung in Bezug auf die kommunale Bauleitplanung im § 245e BauGB:

Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungs-trägerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-flächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergie-gebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergie-flächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raum-ordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Ge-meinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Offene Kommunikation umsetzen durch die direkte Ansprache von Bürgern, Beratung durch das Angebot von Infoveranstaltungen und Schaffung von Beteiligungsformaten.

Ermittlung weiterer **Flächenpotentiale** innerhalb des Gemeindegebiets zusammen mit den Bürgern:

- Dächer (kommunal, privat)
- Parkplätze
- Flächen an Schienen
- Agrar-Flächen zur weiteren landwirtschaftlichen Hauptnutzung (Agri-PV)
- Acker- und Grünflächen (vgl. PV-Freiflächenordnung)

Bildung eines **Flächenpools** bzw. einer Art Gemeinschaft mit den pro Fläche jeweils betroffenen Eigentümern, um die Verhandlungsposition gegenüber den Projektentwicklern zu verbessern.

Erstellen der **Ausschreibung** für die identifizierten/ vereinbarten Flächen.

Hinweis: B-Pläne und FNP-Änderungen können mit gefördert werden. Den B-Plan für ein Projekt bezahlt Projektentwickler über den städtebaulichen Vertrag (Regelungen treffen). Bei dem FNP ist zu prüfen, ob die gewerbliche Fläche ebenfalls dargestellt werden muss.

Auf der folgenden Seite sind zwei Beispiele der Gemeinde Neißeaue für eine ungünstige und eine günstige Flächenauswahl dargestellt.

Hinweis (Stand November 2023):

Das SMR erarbeitet derzeit eine "Arbeitshilfe für den Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen auf Landwirtschaftsflächen aus landesplanerischer Perspektive". Darin soll auch ein "Muster-Standortkonzept für die Ermittlung geeigneter Flächen zur Errichtung von "Freiflächen-PV-Anlagen" enthalten sein. Ebenso erarbeitet das LfULG im Auftrag des SMEKUL einen "Leitfaden zum Thema Biodiversität und Freiflächen-PV-Anlagen".



6. SONDERNUTZUNGS- RECHTE

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Anlagenbetreibern ist es möglich Einnahmen durch Sondernutzungsrechte für kommunale Flächen zu generieren. Diese sind beispielsweise für die außergewöhnliche Nutzung von Abstandsflächen, Straßen oder zusätzlich notwendiger Herrichtung eben dieser für den Bau, die Wartung oder den Rückbau von EE-Anlagen. Ebenso sollte die Straßennutzung inkl. Straßensanierung sowie der geordnete Rückbau geregelt werden. Zu beachten ist, dass die Preise pro Quadratmeter benutzte Fläche/ EE-Anlage über einen definierten Zeitraum (bis zu 30 Jahre) festzuschreiben sind.

Für die Durchführung von Kabeltrassen von den EE-Anlagen zum zugeordneten Einspeisepunkt fallen für den Projektentwickler Durchleitungsgebühren an.

- z.B. für außergewöhnliche Nutzung von Abstandsflächen, Straßen oder zusätzlich notwendiger Herrichtung dieser Flächen, für Bau, Wartung und Rückbau
- Sondernutzungsrechte mit Betreibern vertraglich vereinbaren
- Straßennutzung inkl. Straßensanierung vereinbaren
- Preise pro m² benutzte Fläche/EE-Anlage über definierten Zeitraum festschreiben (bis zu 30 Jahre)
- geordneten Rückbau regeln
- Durchleitungsgebühren für Kabeltrassen vom EE-Park zum Einspeisepunkt, denn generell müssen für die Anlagen auch Kabel zum Einspeisepunkt gelegt werden. Deshalb bieten sich gemeindliche Straßen am besten an und bieten zusätzliche finanzielle Verhandlungspotentiale mit den Investoren.



7. ERSATZ- MASSNAHMEN

In Bürgergesprächen können sich Maßnahmen/Wünsche für zusätzliche Renaturierungsmaßnahmen ergeben. Mit Bürgern können Wünsche für Ersatzmaßnahmen im Ort gesammelt und an den Projektträger weitergegeben werden. Es ist zu empfehlen, die Bürger frühzeitig in den Prozess einzubeziehen, um erste Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Wenn nicht alle Problematiken gelöst werden können, besteht die Möglichkeit für weitere Renaturierungen Fördermittel zu beantragen.

Ersatzmaßnahmen erfordern eine frühzeitige und gewissenhafte Planung. Zu Beginn steht die Verschaffung eines ersten Überblicks vor Ort, die Bildung eines Maßnahmenpools und die ersten Gespräche mit den betreffenden Flächeneigentümern.

Maßnahmen können beispielsweise die Anlage von Streuobstwiesen oder die Renaturierung von Fließgewässern sein. Für Maßnahmen mit Naturschutzbehörden bieten sich diverse Fördermittelprogramme der Länder und des Bundes an.

Unbedingt zu beachten ist, dass die Maßnahmen im selben Naturraum erfolgen müssen.

Eine Übersicht der Naturräumlichen Gliederung bietet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mittels interaktiven Karten:

<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete>

Das nachfolgende Beispiel zeigt die Renaturierungsmaßnahmen anhand einer Fließgewässerrenaturierung:

Beispiel – Renaturierung von Gewässern:

- Rückbau störender Bauteile in Bachläufen (meist ohne UVP) - im Uferbereich möglich
- Uferbepflanzungen (meist ohne UVP) - im Uferbereich (waagrecht, außerhalb des Uferbereichs) am Gewässerverlauf
- Betonschalen, Rasengitter, Abstürze, Wehre in Bachläufen zurückbauen (meist ohne UVP) - ist im Uferbereich (Schräge rechts und links neben der Sohle) möglich
- Uferbepflanzungen (meist ohne UVP) - im Uferbereich (waagrecht, außerhalb des Uferbereichs) am Gewässerverlauf - Problem Flächeneigentümer
- Optimum Renaturierungsvariante: Gewässerverlauf verändern

Fördermittel

KoMoNa: Fördermittel können z.B. durch das Bundesprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) generiert werden. Unterstützt werden Kommunen aus dem Lausitzer, dem Mitteldeutschen und dem Rheinischen Braunkohlerevier, die Projekte mit dem Ziel einer langfristig umweltverträglichen Entwicklungsstrategie im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) initiieren. Die Förderquote für den Gewässer- bzw. Hochwasserschutz (2.1.1 und 2.1.2 - naturnahe Entwicklung von Gewässern & Rückbau von Querbauwerken) liegt bei 75 % bis 90 %.

RL NE/2023: Am 20. Juni 2023 wurde die neue Förderrichtlinie Natürliches Erbe durch das sächsische Kabinett verabschiedet. Alle aus der RL NE/2014 bekannten Förderinhalte werden grundsätzlich auch in der RL NE/2023 fortgeführt.

Alternativ besteht auch bei den Investoren (Anlagenbetreiber, LEAG, DB, etc.) die Möglichkeit an weitere Förderungen zu gelangen.



8. EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

Einen weiteren Vorteil können Kommunen aus dem ehrenamtlichen Engagement der Betreiber von WEA bzw. PV-Anlagen ziehen. Viele Anlagenbetreiber sind bereit Spenden und finanzielle Beiträge an ortsansässige Vereine und Ehrenamt zu geben.

Beispiel Kommune Neißeau:

In Neißeau wurde ein gesonderter Förderverein für die Kommune gegründet. Vereine können sich bei diesem um finanzielle Unterstützung bewerben. So sollen sie befähigt werden, eigene Fördermittelanträge zu stellen.



9. BÜRGERENERGIEGENOSSENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Informationen

WAS ist eine Bürgerenergiegenossenschaft?

Eine Bürgerenergiegenossenschaft ist eine Form der Bürgerbeteiligung mit Anlage- und Investitionsmöglichkeiten in lokale und regionale Energieprojekte.

Laut § 3 Nr. 15 EEG ist eine Bürgerenergiegenossenschaft jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft,

- die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder besteht.
- bei der mind. 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen, die in einem Postleitzahlengebiet gemeldet sind, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km um die Anlage befindet
- bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen oder bei kommunalen Gebietskörperschaften liegen und
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

WER kann sich einer Bürgerenergiegenossenschaft anschließen?

Bürgerenergiegenossenschaften sind vielfältig. So können Privatleute, Landwirte und juristische Personen unterschiedlicher Rechtsformen, wie Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, GmbHs, etc. Akteure werden. Ausgeschlossen sind lediglich große Konzerne.

WIE funktioniert das Prinzip einer Bürgerenergiegenossenschaft?

An oberster Stelle steht die Idee des partizipativen, nachhaltigen Wirtschaftens. Die Akteure der Bürgerenergiegenossenschaft können sich mit den regionalen und lokalen Projekten identifizieren und auch selbst initiieren – egal ob bei der Planung, Finanzierung oder dem Betrieb. Der örtliche Bezug und die Umsetzung zusammen mit Partnern aus den jeweiligen Gemeinden, Städten und Landkreisen bietet eine gemeinsame Identität und Akzeptanz.

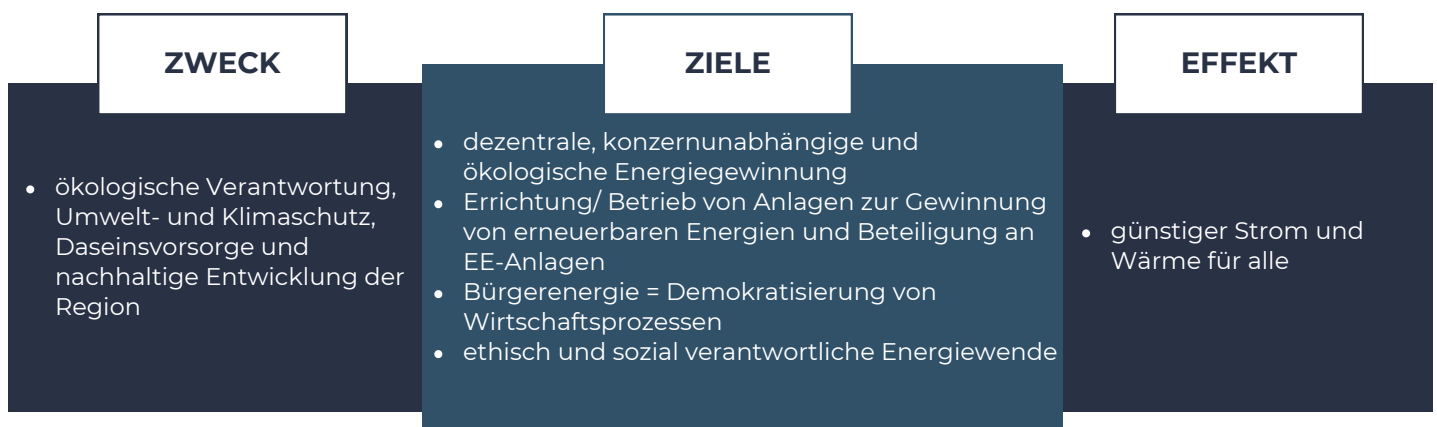
WARUM ist eine Bürgerenergie-genossenschaft sinnvoll?

Eine Bürgerenergiegenossenschaft bietet die Möglichkeit für nachhaltiges Wirtschaften, an dem viele Menschen aktiv teilnehmen können. Die Akteure der Bürgerenergie gestalten selbstbestimmt die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien mit, ohne sich von Konzernen oder der Politik dominieren zu lassen.

Die Gewinnmaximierung ist dabei wichtig, aber kein zentrales Motiv.

Nähere Informationen zum Thema Bürgerenergie liefert die Webseite Bündnis Bürgerenergie unter:

<https://is.gd/sjfNpK>



9.2 Beweggründe für eine Bürgerenergie-genossenschaft

Für die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft können verschiedene Gründe den Ausschlag geben:

- Integration in nachhaltige Wirtschaftsprozesse
- Erhöhung des gesellschaftlichen Engagements im Energiesektor
- Akzeptanz von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen stärken
- Mitbestimmung und Transparenz
- Identitätsbildung
- Erhöhung der Akteursvielfalt
- Realisierung bestimmter Anlagen nur durch Bürgerenergie
- Aufbau und Professionalisierung eines neuen Wirtschaftszweigs
- Regionale Wertschöpfung
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen

9.3 Gründungsablauf



9.4 Geschäftsmodelle

9.4.1 Ansprüche an Geschäftsmodelle

- Vision und Ziele für Gemeinde festlegen
 - Vision = Inspiration – nachhaltige, preisgünstige, dezentrale und effiziente Energielandschaft mit Bürgerbeteiligung
 - Mission = Geschäftszweck und Ziele – Kommune soll bis 2035 vollständig mit selbst erzeugtem Strom versorgt werden
 - Vision + Mission = Daseinsberechtigung und Nutzen der Genossenschaft
- Grundlagen
 - Analyse – Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken – für das jeweilige Geschäftsfeld – PV, Wind ...
 - Strategie – wichtiger Bestandteil ist Identifikation und Auswahl lohnender Geschäftsmodelle
- Wertschöpfung schaffen

Weitere Informationen finden Sie in der Publikation "Geschäftsmodelle sinnvoll entwickeln und die Wertschöpfung steigern" des Bündnis Bürgerenergie e.V.:

<https://is.gd/G5MwT0>

9.4.2 Beispiele für Geschäftsmodelle

- Photovoltaik-Anlagen für Privatpersonen – Planung, Verkauf, Material, Installation
- Gemeinsam mit anderen BEG eine Photovoltaik-Tochterfirma aufbauen – Planung, Vertrieb, Montage
- Solarselbstbau: Photovoltaik-Anlagen selbst aufs Dach bringen – bauen Solaranlagen mit der Hilfe ihrer Mitglieder und ihres Netzwerks
- Stecker-Solarmodule: Sonnenenergie mit Ansteckungseffekt – Beratung, gebündelter Einkauf
- Photovoltaik-Freiflächen – Solarpark betreiben
- PPA: Strom aus PV-Freiflächen direkt vermarkten – Stromabnahmevertrag mit festen Preisen/Laufzeiten
- Bürger-Wind-Kraft – Windpark betreiben
- Nahwärmegenossenschaften – Wärmenetz planen, umsetzen, betreiben
- Mobilität in Gemeinschaft – Ausbau einer genossenschaftlichen E-Ladeinfrastruktur mit Ökostrom

9.4.3 Fördermöglichkeiten

- Seit 01.01.2023 - Förderrichtlinie Bürgerenergiegesellschaften bei Windenergie an Land
 - Zweck der Richtlinie ist es, die Kosten der Planungs- und Genehmigungsphase von Windenergieanlagen, die von Bürgerenergiegesellschaften errichtet werden sollen, zu fördern.
 - Kosten Planungs- und Genehmigungsphase – 70% der Planungs- und Genehmigungskosten, max. 200.000 €/pro Projekt
- Seit 01.01.2023 - Förderung B-Plan – Förderrichtlinie Regio Plan
 - B-Plan/FNP-Plan allein für EE in der neuen Richtlinie NICHT förderfähig
 - Zusammenhang mit Gewerbegebietsentwicklung (Flächen von 10 - 50 ha) - dazugehörige EE-Maßnahmen bevorteilte Chance auf Förderung (Punkt 8)
 - Ausgaben für Energie- und Wärme-konzepte/ Landschaftsplan und Grünordnung förderfähig (Punkt 3)
 - In Verbindung mit Gewerbe sind die notwendigen Pläne für die EE-Anlagen förderbar

Eine Übersicht über die staatlichen Fördermöglichkeiten im Bereich Energie und Umwelt erstellt die Sächsische Aufbaubank (SAB):

<https://is.gd/6AWEkw>

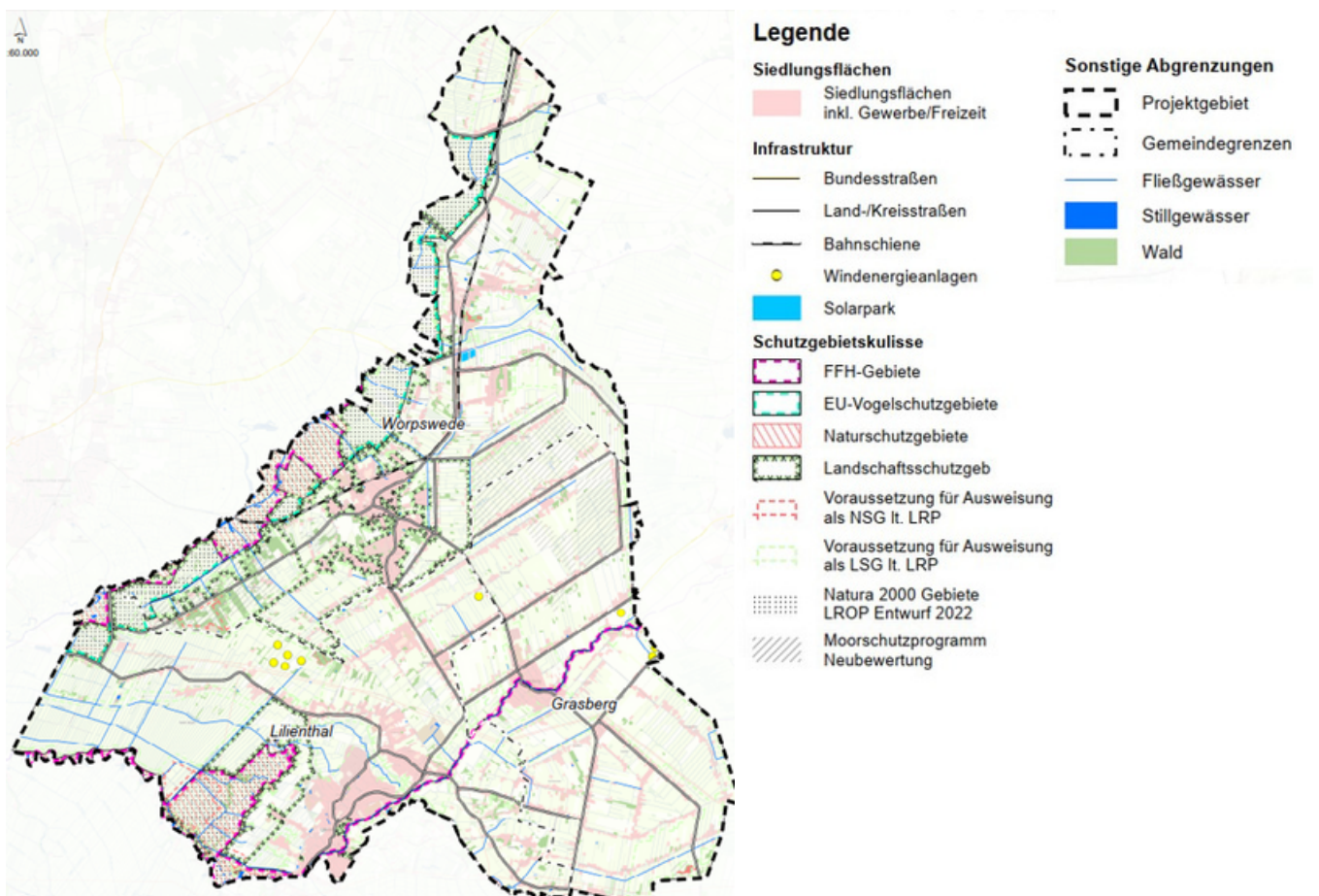
9.5 Beispiel

Erfahrungen bei der PV-Anlagenplanung und Umweltplanung

9.5.1 Aufgabenstellung

- Vorstellung eines gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzeptes für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worswede und Grasberg (Niedersachsen)
- Entwicklung eines gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzeptes für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden
- Konzept zur vorausschauenden und räumlichen Steuerung der Planung von Flächen für PVA (ca. 200 km²)
- Erkennung von Flächenpotenzialen
- schnelles und einheitliches Steuern von Standortfragen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatz

Konzentration auf geeignete Flächen unter Berücksichtigung eines festzulegenden Kriteriensets (siehe Abschnitt 7.5.2.)



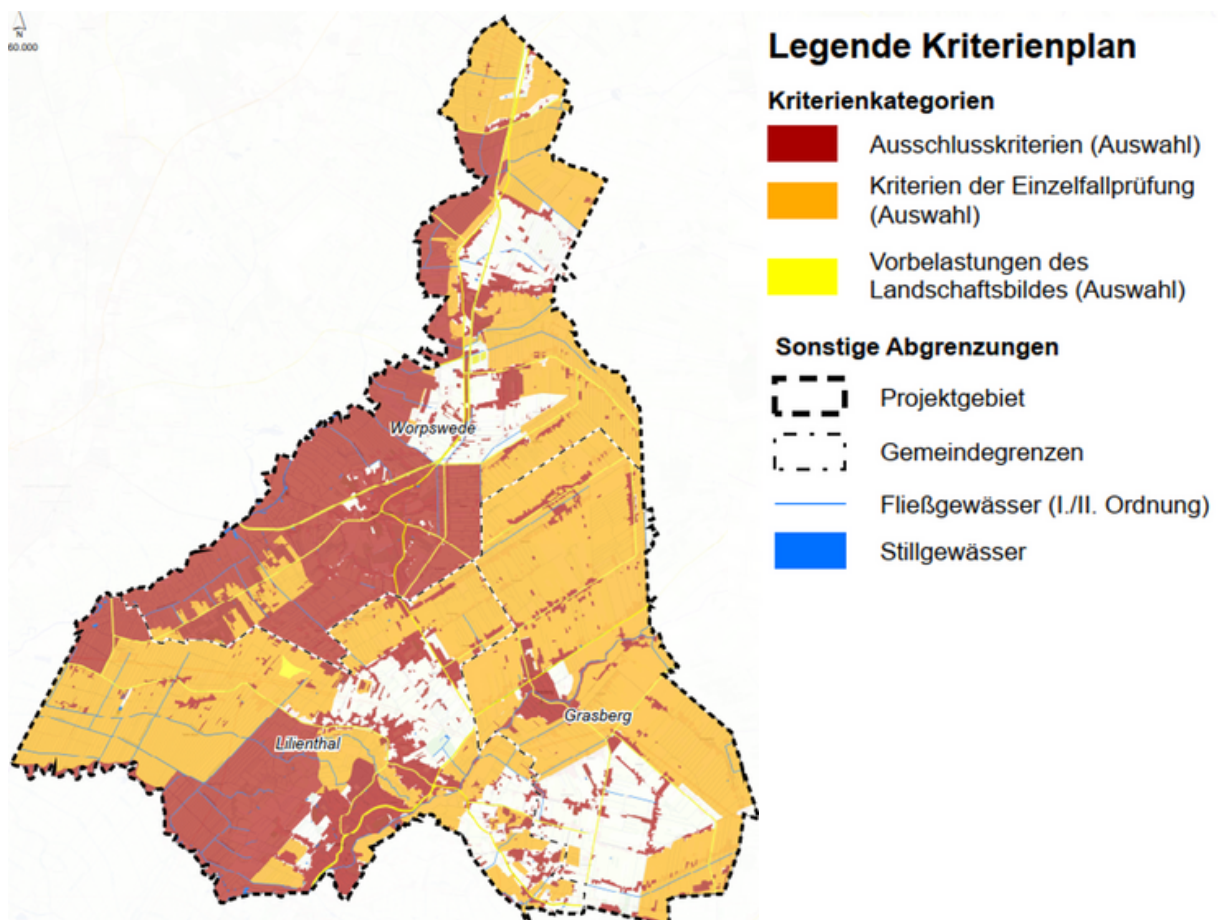
Karte mit Bestandssituation des Untersuchungsgebietes
 Auszug der Präsentation "Erfahrungsaustausch PV-Anlagen und Umweltplanung - Gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worswede und Grasberg", Sweco GmbH Rietschen, Helmut Perk, 09.03.2023

9.5.2 Festlegung Kriterienset

Kriterienset (wird im Zuge der Ausschreibungsunterlagen weitestgehend definiert):

- Ausschlusskriterien
- Restriktionsflächen / Flächen zur Einzelfallprüfung
- Potenzialflächen (u. a. Förderfähige Bereiche gemäß § 37 EEG, geplante Freiflächen-PV-Anlagen)
- Flächen mit Vorbelastungen des Landschaftsbildes

Siehe Tabellen mit entsprechenden Kriterien (Anhang 1 "Kriterientabelle für die Aufstellung der 'Gunstflächen-Pläne'", erstellt von SWECO GmbH anhand eines Projektes, Inhalte befinden sich in steter Weiterentwicklung)



Karte mit Übersicht der Potentialflächen nach Kriterienplan
Auszug der Präsentation "Erfahrungsaustausch PV-Anlagen und Umweltplanung - Gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Gemeinden Lilienthal, Worswede und Grasberg", Sweco GmbH Rietschen, Helmut Perk, 09.03.2023

9.5.3 Projektablauf

- Festlegung und Abstimmung des Kriteriensets zur Desktopanalyse
- Ermittlung, Beschaffung und Auswertung der Datengrundlagen
- i. d. R. frei verfügbare Daten, Daten die nicht freiverfügbar sind: Bauleitplanung, geschützte Biotope, Kompensationsflächenpools, Daten zu archäologischen Bodendenkmälern, etc.)
- Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (z. B. ertragreiche Böden, Grünland, Moorböden)
- Erstellen eines Erläuterungsberichtes und einer Ergebniskarte
- Keine Detailbetrachtung (Steckbriefe) der Eignungs- bzw. Gunstflächen
- keine Anforderungen an die Fläche z. B. Größe, Infrastruktur, Abstände Bebauung, Wald, Schutzgebiete, Abstände von Anlagen, Thema Windparks
- Prüfung und Bewertung vorliegender Anträge
- Vorstellung der Ergebnisse (u. a. Planungsausschüsse)

Arbeitshilfe des SMR mit einem Muster-Standortkonzept für die Ermittlung geeigneter Flächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (Noch in Erarbeitung, Stand: November 2023)

Hinweise auf:
Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen

Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung (Okt. 2022)

9.6 Beratungen / Informationen

- Beratung und Beteiligung – Energiegenossenschaft Neue Energien Ostsachsen eG (egNEOS)
- Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
- <https://www.buendnis-buergerenergie.de/>
- <https://buergerwerke.de/>



10. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Best-Practice-Beispiel – Energiewende im Rhein-Hunsrück-Kreis:

- Klimamanager als Koordinator für alle Maßnahmen im Landkreis und Ansprechpartner für Bürger und Unternehmen zum Thema Energie
- Einführung eines Energiecontrolling für kommunale Gebäude
- Bildungsarbeit für Kinder zum Thema Energie erzeugen und Energie sparen
- Niederschwellige Angebote in Form von Glühbirnentausch gegen neue LED, Zuschüsse für neue, sparsame Kühlschränke
- Zusammenarbeit mit Sparkassen und Raiffeisenbanken zur Vergabe von günstigen Krediten für die Installation von PV-Anlagen auf privaten Dächern
- Schaffung von Einnahmen für Kommunen durch Windkraftanlagen
- Energiegewinnung durch Biomasseanlagen

ARD-Mediathek, Reportage “So geht Klimaschutz - Die Energiewende vom Hunsrück”
<https://is.gd/halyU7>

Naturschutz Energiewende “Überragendes öffentliches Interesse”
<https://is.gd/dXd157>

Bundesnetzagentur “Schutzgüter”
<https://is.gd/kQRnTw>

Fachagentur Windenergie + Informationen zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden
<https://www.fachagentur-windenergie.de>
<https://is.gd/3vCTCD>

SAENA, Solarflächenkataster + weiterführende Infos
<https://is.gd/IHvmHe>
<https://is.gd/e726Mz>

Beispiele aus Rheinland-Pfalz “Windenergie und Kommunen
<https://is.gd/tzA0DT>

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beurteilung von Kommunen
<https://is.gd/5aFACf>

Landkreis Dahme-Spreewald, Handreichung
<https://is.gd/aRiwXJ>

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA)
<https://is.gd/ZKKMA8>

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH
<https://is.gd/yPbN7g>

QUELLENVERZEICHNIS

https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/index.html#BJNR106610014BJNE003807311

<https://solarblick.de/solar-abc/gemeinde-interessen/>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/eeg-2023-das-hat-sich-fuer-photovoltaikanlagen-geaendert-75401>

https://www.saena.de/download/Erneuerbare%20Energien/Tool_FinanzielleBeteiligungs-moglichkeitenWind.pdf

<https://www.energie.sachsen.de/photovoltaik-4193.html>

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1065286>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

<https://www.energie.sachsen.de/photovoltaik-4193.html>

<https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/neue-verteilung-der-gewerbsteuer-bei-erneuerbaren-energien-50910>

<https://www.leka-mv.de/gewerbsteuer/#1648621796241-f9881c0d-b1ed>

https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Windenergie_und_Kommunen.pdf

Anhang 1

SWECO 		Einstufung Kriterien	Quellenangabe (Institution)	Aktualität der Daten
Konzept Freiflächen - PVA				
Kriterium	Ausschlusskriterien			
	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung			
	Vorbelastung Landschaftsbild			
	Potentialflächen (förderfähige Bereiche)			
Mensch, Nutzung				
Siedlungsgebiete	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Sensible Einrichtungen (Kliniken, Pflegeheime, Schulen, Friedhöfe)	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Wohn- und Mischbaufläche	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Industrie- und Gewerbefläche	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Campingplätze/ Ferienhäuser	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Siedlungsnah Freiräume/ Siedlungs-freiflächen, Sportplätze (z. B. Golfplätze)	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Bauleitplanung (inkl. Außenbereichssatzungen)	Ausschlusskriterien	Gemeinde/ Geoportal LK Osterholz	März 2023	
Flächennutzungsplanung	Ausschlusskriterien	Geoportal LK Osterholz	März 2023	
Oberflächennahe Rohstoffe/ Abgrabungen (Tagebau, Grube, Steinbruch)	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Biotop- und Gebietsschutz				
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	Ausschlusskriterien	NLWKN	August 2018	
FFH-Gebiete	Ausschlusskriterien	NLWKN	August 2018	
Naturschutzgebiete (NSG)	Ausschlusskriterien	NLWKN	Dezember 2021	
Gebiete, mit Voraussetzung f. NSG (§23 BNatSchG, §16 NAGBNatSchG)	Ausschlusskriterien	LRP LK Osterholz	Dezember 2001	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Ausschlusskriterien	NLWKN	Dezember 2021	
Gebiete, mit Voraussetzung f. LSG (§26 BNatSchG, §19 NAGBNatSchG)	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	LRP LK Osterholz	Dezember 2001	
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)(Punkt, Linie, Fläche)	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKN	Dezember 2021	
Naturdenkmale (ND)(Punkt, Linie, Fläche)	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKN	Dezember 2021	
Wälder	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Wertvolle Bereich Fauna (ohne Vögel)	Ausschlusskriterien	NLWKN	April 2015	
Avifaunistisch wertvolle Bereiche - Brutvögel	Ausschlusskriterien	NLWKN	2013	
Avifaunistisch wertvolle Bereiche - Gastvögel	Ausschlusskriterien	NLWKN	2018	
Flächen aus Kompensationskatastern	Ausschlusskriterien	LK Osterholz	März 2023	
geschützte Biotope (§30)	Ausschlusskriterien	Geoportal LK Osterholz	März 2023	
Wertvolle, schutzwürdige Biotope und Biotopkomplexe (Biotopkartierung)	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKN	2004	
Wasser				
Wasserschutzgebiete Zone I und II	Ausschlusskriterien	NLWKN	Januar 2021	
Wasserschutzgebiete Zone III	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKN	Januar 2021	
Trinkwassergewinnungsgebiete	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKW	Januar 2021	
Überschwemmungsgebiete (inkl. vorläufig zu sichernde Bereiche)	Ausschlusskriterien	NLWKN	Januar 2023	
Stillgewässer	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Fließgewässer	Ausschlusskriterien	DLM	Januar 2023	
Boden, bodenbetreffenden Kriterien				
Moorschutzprogramm (Neubewertung)	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKN	1994	
Moorböden in landwirtschaftlicher Nutzung zur Wiedervernässung gemäß Fördervoraussetzung	Potentialflächen (förderfähige Bereiche)	-	-	
Schutzwürdige Böden (nur flächige)		LBEG	Februar 2023	
Böden mit besonderen Standorteigenschaften	Ausschlusskriterien	LBEG	Februar 2023	
Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Ausschlusskriterien	LBEG	Februar 2023	
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung	Ausschlusskriterien	LBEG	Februar 2023	
Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung	Ausschlusskriterien	LBEG	Februar 2023	
seltene Böden	Ausschlusskriterien	LBEG	Februar 2023	
Ertragreiche Böden	Ausschlusskriterien	LBEG	Februar 2023	
Altlastenstandorte/Verdachtsflächen/Rüstungsaltenlasten	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	LK Osterholz	März 2023	

Landschaft einschließlich vorbelasteter Räume			
Windkraftanlagen	Vorbelastung Landschaftsbild	DLM	Januar 2023
Photovoltaikanlagen Bestand	Vorbelastung Landschaftsbild	DLM	Januar 2023
Verkehrsinfrastruktur, Straße	Vorbelastung Landschaftsbild	DLM	Januar 2023
Verkehrsinfrastruktur, Schiene	Vorbelastung Landschaftsbild	DLM	Januar 2023
Hoch- /Höchstspannungsleitungen	Vorbelastung Landschaftsbild	DLM/RRÖP	Januar 2023/2011
Umspannwerke/Einspeisepunkte	Vorbelastung Landschaftsbild	DLM	Januar 2023
Kultur und sonstige Sachgüter			
Bodendenkmale, Kulturdenkmale, archäologische Fundstellen	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	N. Landesamt f. Denkmalpflege	
Deponien und Abfallbehandlungsanlagen, ehem. Bodenabbauflächen, ehem. Flugplatz	Potentialflächen (förderfähige Bereiche)	DLM	Januar 2023
Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	LBEG	März 2023
bedeutsame, historische Kulturlandschaften	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	NLWKN	2019
Raumordnung			
VR Natura 2000	Ausschlusskriterien	RRÖP Osterholz	2011
VR Natura 2000	Ausschlusskriterien	LROP (Fortschreibung)	2022
VR Natur + Landschaft	Ausschlusskriterien	RRÖP Osterholz	2011
VR Biotopverbund (Linie, Fläche)	Ausschlusskriterien	LROP (Fortschreibung)	2022
VB Landwirtschaft	Ausschlusskriterien	RRÖP Osterholz	2011
VR Grünlandbewirtschaftung	Ausschlusskriterien	RRÖP Osterholz	2011
VR Torferhaltung	Ausschlusskriterien	LROP (Fortschreibung)	2022
VR Rohstoffgewinnung	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	RRÖP Osterholz	2011
VR Rohstoffsicherung	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	LROP (Fortschreibung)	2022
VR Windenergienutzung	Vorbelastung Landschaftsbild	RRÖP Osterholz	2011
VR Hochwasserschutz/Deiche	Ausschlusskriterien	RRÖP Osterholz	2011
VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	RRÖP Osterholz	2011
VR Wanderwege	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	RRÖP Osterholz	2011
VR Freiraumfunktion	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	RRÖP Osterholz	2011
VR Trinkwassergewinnung	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	LROP (Fortschreibung)	2022
VR Trinkwassergewinnung	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	RRÖP Osterholz	2011
VR Leitungstrasse	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	RRÖP Osterholz	2011
VR Leitungstrasse	Restriktionsflächen - Einzelfallprüfung	LROP (Fortschreibung)	2022
VR Kabeltrassenkorridor	Ausschlusskriterien	LROP (Fortschreibung)	2022
VR Röhrenleitung	Ausschlusskriterien	RRÖP Osterholz	2011



Impressum

Herausgeber

Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH
(ENO)
Elisabethstraße 40, 02826 Görlitz
Geschäftsführer: Sven Mimus

Tel. +49 (0) 3581 329010
info@wirtschaft-goerlitz.de
www.wirtschaft-goerlitz.de

